

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	<b>Jugendhilfeausschuss</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>11.11.2015</b>  <b>5</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 3</b>
<b>Finanzielle Entschädigung für Eltern infolge streikbedingter Schließtage städtischer Kindertageseinrichtungen</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	11.11.2015	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gemeinderat	24.11.2015		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss eine freiwillige finanzielle Entschädigung an die Eltern/Zahlungspflichtigen infolge streikbedingter Schließtage städtischer Kindertagesstätten, Kindergärten und Horte.

Die Entschädigung wird taggenau entsprechend der streikbedingten Schließtage der jeweiligen Einrichtung berechnet und ab einem Gesamterstattungsbetrag für den gesamten Zeitraum des Arbeitskampfes von mindestens 20 € pro Kind gutgeschrieben bzw. ausbezahlt.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Mehreinnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
230.000 € (Mindererträge)	0 €	230.000 €	0 €		
Kontierungsobjekte: Sachkonto 33000000, PSP 1.500.36.50.01.01.21 50% Mindererträge/ 1.500.36.50.01.02.13 50% Mindererträge (Rückzahlung von Benutzungsentgelten) Durch die reduzierten Personalkosten kann die Entschädigung dargestellt werden.					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die städtischen Kindertageseinrichtungen wurden, wie in Anlage 1 aufgeführt, bestreikt. Inklusive der Warnstreiks fiel bis einschließlich 28. Mai 2015 an bis zu zehn Tagen die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen aus. Die Eltern der Kinder mussten dadurch tagesweise bzw. fortlaufend andere Betreuungslösungen finden und zum Teil Urlaubstage oder unbezahlten Urlaub nehmen oder andere Personen mit der Betreuung der nicht versorgten Kinder beauftragen. Durch eine finanzielle Entschädigung auf freiwilliger Basis, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, soll den betroffenen Familien die durch den Streik entstandene Belastung ausgeglichen werden.

Mit dieser finanziellen Entschädigung werden alle Streiktage (inklusive Warnstreiks) im Zeitraum März bis Mai 2015 abgedeckt. Alle eventuell noch kommenden weiteren Streiktage sollen ebenfalls taggenau rückerstattet werden.

Die finanzielle Entschädigung betrifft nur die vertraglich vereinbarten Benutzungsentgelte. Sofern Eltern, motiviert durch den Streik, die Benutzungsentgelte nicht in vollem Umfang beglichen haben und deshalb ein Verzugsschaden nach § 288 BGB und eventuell Gebühren für ein gerichtliches Mahnverfahren festgesetzt wurden, werden dieser Verzugsschaden und die Gebühren für das gerichtliche Mahnverfahren durch die Regelung dieser Vorlage nicht ausgeräumt und sind weiterhin zu begleichen.

Die finanzielle Entschädigung wird taggenau berechnet. Eine zunächst ins Auge gefasste weitreichendere Pauschalierung, z. B. in Form der Erstattung eines hälftigen Monatsbetrags an alle Eltern wird nicht empfohlen, da die Spanne der ausgefallenen Betreuungstage je nach Einrichtung derzeit zwischen null und zehn Tagen liegt.

Die taggenaue finanzielle Entschädigung wird wie folgt berechnet:

Das monatlich zu zahlende Betreuungsentgelt wird durch 19 durchschnittliche Betriebstage geteilt und mit der Anzahl der streikbedingten Schließtage multipliziert.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wird die Entschädigung erst ab einem Gesamterstattungsbetrag für den gesamten Zeitraum des Arbeitskampfes von mindestens 20 € pro Kind an die Eltern/Zahlungspflichtigen gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Die streikbedingten Schließtage werden individuell je Kindertageseinrichtung ermittelt. Bei der Berechnung des Entschädigungsbetrags werden nur diejenigen Streiktage gezählt, an denen das Kind auch tatsächlich zu betreuen war. Für Tage, an denen ein Kind während der Arbeitskampfmaßnahmen als entschuldigt gemeldet war, erhalten die Eltern keine streikbedingte Entschädigung.

Zahlungspflichtige, deren Kind/Kinder zwischenzeitlich ausgeschieden sind, wird der Entschädigungsbetrag auf das Girokonto erstattet. Allen anderen Eltern wird – zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes – die Entschädigung gutgeschrieben und mit den Forderungen der Folgemonate verrechnet.

Von dem monatlich zu zahlenden Betreuungsentgelt werden eventuell gewährte Kostenübernahmen nach SGB II oder SGB VIII abgezogen, sofern die Kostenübernahme der Abteilung Kindertageseinrichtung zum Zeitpunkt der Berechnung bekannt ist. Nach einer bereits vollzogenen Gutschrift/Erstattung werden eventuelle für den Streikzeitraum rückwirkend bewilligte Kostenübernahmen nicht mehr in Abzug gebracht. Ebenfalls, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird die Entschädigung auch an die Eltern gewährt, welche die Notfallbetreuung in Anspruch nahmen.

Mit der Abwicklung der Entschädigung wird die Verwaltung erst nach Abschluss der Arbeitskampfmaßnahmen beginnen, wenn die genaue Anzahl der Streiktage feststeht und nachdem der Gemeinderat dieser Vorlage zugestimmt hat.

Die Eltern/Zahlungspflichtigen werden von der Verwaltung unmittelbar im Anschluss an den Beschluss des Gemeinderats über die Details der Rückerstattung informiert.

Für die Abwicklung der Entschädigung werden nach Streikende ca. drei bis vier Monate benötigt.

Die Kosten für die Entschädigung für zehn Streiktage betragen rund 230.000 €. Sie werden im Ergebnishaushalt als Ertragsminderung abgewickelt. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung ist der 28. Mai 2015 der letzte bekannte Streiktag im Jahr 2015. Mittlerweile haben die Verhandlungspartner einen Tarifkompromiss erzielt, so dass weitere Streiktage unwahrscheinlich sind.